

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5292 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes **(4. FStrÄndG)**

A. Problem

Zur Privatisierung der Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen ist § 15 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) mit Gesetz vom 25. März 1994 (BGBl. I S. 673) geändert worden.

§ 15 Abs. 3 FStrG sieht nunmehr vor, daß für das Recht, einen Nebenbetrieb an der Bundesautobahn zu betreiben, vom Konzessionsinhaber eine Konzessionsabgabe an den Bund zu entrichten ist.

Die Erhebung der Konzessionsabgabe, mit der auch Kontroll- und Prüfaufgaben verbunden sind, obliegt den Ländern im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen nach Artikel 90 Abs. 2 GG, § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (in d. F. vom 30. August 1971, BGBl. I S. 1426) i. V. mit § 7 Abs. 1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (in d. F. vom 11. Februar 1956, BAnz. Nr. 38).

Die Wahrung der Wirtschaftseinheit für den Bereich der Konzessionsabgabe bei Autobahnnebenbetrieben macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Das System der Nebenbetriebe an Bundesautobahnen stellt einen bundeseinheitlichen Markt dar, für den einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im gesamtstaatlichen Interesse liegen.

Darüber hinaus haben die Länder einen Antrag nach Artikel 90 Abs. 3 GG an den Bund gerichtet, die Konzessionsabgabe in bundeseigener Verwaltung zu erheben. Der Bund hat sich dazu gegenüber den Ländern bereit erklärt.

Verwaltungseinheiten, die diese für die Länder neue Aufgabe wahrnehmen könnten, bestehen bei den Ländern nicht. Gegenüber der Errichtung von Organisationseinheiten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bei den Ländern trägt die zentrale Durchführung der Aufgabe in bundeseigener Verwaltung dem Gebot einer sparsamen Verwaltung Rechnung. Mit der Durchführung soll das Bundesamt für Güterverkehr betraut werden.

B. Lösung

Durch eine entsprechende Regelung im Bundesfernstraßengesetz wird die Erhebung der Konzessionsabgabe dem Bundesamt für Güterverkehr als bundeseigener Verwaltung zugewiesen.

Für das Haushaltsjahr 1996 sind Einnahmen in Höhe von 28,8 Mio. DM im Bundeshaushalt (Einzelplan 12, Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Kapitel 12 10 – Bundesfernstraßen – Titel 124 01) eingestellt.

Große Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Für die Verwaltung der Konzessionsabgabe werden nach derzeitiger Sicht 1,5 Stellen für erforderlich gehalten, und zwar eine Arbeitskraft des gehobenen Dienstes (A 12) und eine halbe Arbeitskraft des mittleren Dienstes. Die Kosten hierfür, einschließlich Sachkosten, betragen etwa 170 000 DM jährlich. Sie sind aus dem Bundeshaushalt (Einzelplan 12) zu finanzieren.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5292 anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Michael Jung (Limburg)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Michael Jung (Limburg)**I.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5292 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 125. Sitzung am 26. September 1996 federführend an den Ausschuß für Verkehr und mitberatend an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen worden.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 4. Dezember 1996 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Gruppe der PDS beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs vorzuschlagen.

II.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Erhebung der an den Bund zu entrichtenden Konzessionsabgabe nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in

bundeseigene Verwaltung zu übernehmen. Die Wahrung der Wirtschaftseinheit für den Bereich der Konzessionsabgabe bei Autobahnnebenbetrieben macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Die Rahmenbedingungen für die Konzessionsabgabe betreffen die wirtschaftlichen Bedingungen an dem länderübergreifenden Netz der Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen. Dieses Netz stellt einen bundeseinheitlichen Markt dar, für den im gesamtstaatlichen Interesse einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen sind. Zudem haben die Länder nach Artikel 90 Abs. 3 GG den Antrag gestellt, daß der Bund die Erhebung der Konzessionsabgabe in bundeseigene Verwaltung übernimmt, weil sie sich nicht in der Lage sehen, dies mit eigenem Personal durchzuführen.

Da die Erhebung der Konzessionsabgabe und die damit verbundenen Prüf- und Kontrolltätigkeiten keine ministeriellen Aufgaben sind, wird die Wahrnehmung der Aufgabe dem Bundesamt für Güterverkehr zugewiesen.

III.

Der Ausschuß für Verkehr hat dem Gesetzentwurf nach einer kurzen Erläuterung des Zwecks des Gesetzentwurfs durch den Berichterstatter zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Michael Jung (Limburg)

Berichterstatter